

---

# **Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Wellendingen (Polizeiliche Umweltschutz- Verordnung)**

---

vom 15. Juni 2007

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 14. Juni 2007 verordnet:

## *I. Allgemeine Regelungen*

### § 1 Begriffsbestimmungen

## *II. Schutz gegen Lärmbelästigung*

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 5a Lärm durch Fahrzeuge

§ 5b Altglassammelbehälter

§ 6 Lärm durch Tiere

## *III. Belästigung der Allgemeinheit und Umweltschädliches Verhalten*

§ 7 Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Belästigung durch Ausdünstung u. Ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

## *IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen*

§ 16 Ordnungsvorschriften

## *V. Bekämpfung von Ratten*

§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 18 Bekämpfungsmittel

§ 19 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 20 Schutzvorkehrungen

§ 21 Sonstige Vorkehrungen

§ 22 Duldungspflicht

§ 23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 24 Ausnahmen

## *VI. Anbringen von Hausnummern*

§ 25 Hausnummern

## *VII. Schlussbestimmungen*

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

## *I. Allgemeine Regelungen*

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

---

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes (StrG)) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbau-zustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## *II. Schutz gegen Lärmbelästigung*

### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

---

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Vereins- und Volksfesten, Zirkusveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

---

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

---

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 13 Uhr und von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Nicht betroffen ist der Übungsbetrieb der Sportvereine, Schulen und Kindergärten.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

---

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 13 Uhr und von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä..
- (2) Rasenmäher dürfen an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (3) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

### **§ 5a Lärm durch Fahrzeuge**

---

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

### **§ 5b Altglassammelbehälter**

---

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

### **§ 6 Lärm durch Tiere**

---

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **III. Belästigung der Allgemeinheit und Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 7 Belästigung der Allgemeinheit**

---

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  - a) das Nächtigen,
  - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - c) das Verrichten der Notdurft,
  - d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  - e) Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
  - f) Sitzbänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß zu benutzen,
  - g) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie das Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben unberührt.

### **§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

---

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

---

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (2) Fahrzeuge dürfen nicht an öffentlichen Brunnen gewaschen werden.

### **§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

---

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 11 Gefahren durch Tiere**

---

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch (BauGB)) sind auf öffentlichen Straßen und Geh-

wegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **§ 12 Verunreinigung durch Hunde**

---

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 13 Taubenfütterungsverbot**

---

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

#### **§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.**

---

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

#### **§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

---

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln etc.) zu plakatieren,
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,
- c) Hinweis- oder Werbeschilder anzubringen bzw. aufzustellen, auch diejenigen, die keiner Baugenehmigung nach § 52 der Landesbauordnung (LBO) bedürfen.

Ausgenommen sind Hinweis- und Werbeschilder an der Stätte der Leistung und für politische Parteien, die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßensbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 16 Ordnungsvorschriften**

---

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
- b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
- c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
- d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
- i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
- j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Personen entsprechend den jeweiligen Hinweistafeln auf den Spielplätzen benutzt werden.

### **V. Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

---

- (1) Die Eigentümer von
- a) bebauten Grundstücken,
  - b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen sowie Friedhöfen,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vor-

schriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

### **§18 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

### **§19 Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

### **§20 Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

### **§21 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glascherben, Zement etc.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

### **§22 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist (§ 17), hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

### **§23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 17 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 17 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 24 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## **VI. Anbringen von Hausnummern**

### **§25 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder Rasenmäher betreibt,
  5. entgegen § 5a Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
  6. entgegen § 5b Altglassammelbehälter benutzt,

7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass Andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet, die Notdurft verrichtet, außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, Gegenstände wegwirft oder ablagert, Sitzbänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt oder Be-täubungsmittel konsumiert,
  9. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  10. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Fahrzeuge wäscht,
  11. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  12. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder be-aufsichtigt, dass Andere gefährdet werden,
  13. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  14. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  15. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht un-verzüglich beseitigt,
  16. entgegen § 13 Tauben füttert,
  17. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder Hinweis- oder Werbeschilder, auch diejenigen, die keiner Baugenehmigung nach § 52 der Landes-bauordnung (LBO) bedürfen, anbringt oder auf-stellt, oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nach-kommt,
  19. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. a Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
  20. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. b außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
  21. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. c außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekenn-zeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  22. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. d Wege, Rasen-flächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen-teile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zu-gelassener Feuerstellen Feuer macht,
  23. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. e Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  24. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. f Hunde frei umher-laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
  25. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. g Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, be-schmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbe-stand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  26. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. h Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  27. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. i Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekenn-zeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski-laufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  28. entgegen § 16 Abs. 1 Buchst. j Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  29. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte be-nutzt,
  30. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbe-kämpfung nach den Vorschriften dieser Verord-nung durchführt oder die Bekämpfungsmaß-nahmen nicht solange wiederholt, bis sämt-liche Ratten beseitigt sind,
  31. entgegen § 19 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
  32. die Schutzvorkehrungen des § 20 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
  33. die in § 21 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
  34. entgegen § 22 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbe-kämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungs-mitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
  35. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Ge-bäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  36. entgegen § 25 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-schilder nicht unverzüglich erneuert oder Haus-nummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geld-buße geahndet werden.

## **§28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder wider-sprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 02. Juli 1999.

Wellendingen, den 14. Juni 2007

Ortspolizeibehörde

(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 14. Juni 2007 zugestimmt.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung am 21. Juni 2007 durch das Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist damit am 01. Juli 2007 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Polizeigesetz (PolG)).

Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 21. Juni 2007 vorgelegt (§ 16 PolG).

Wellendingen, den 02. Juli 2007

(Bürgermeister)